Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben
(Verwaltungskostensatzung)

Präambel

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Netzschkau in seiner Sitzung am 25.02.2014 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1
Kostenpflicht

Die Stadt Netzschkau erhebt für die Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes handelt oder
3. in Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3
Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit

für die Beteiligten, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis zu bemessen. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung und besteht keine Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 25.000 EUR erhoben.

(2) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Zur Berechnung ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt sie 1 % des Wertes des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4
Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5
Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6
Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen.
Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Abs. 1 zugelassen werden.

§ 7
Anwendung und Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, § 6 Abs.2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 26.11.2003 außer Kraft.

Netzschkau, 27.02.2014

Mike Purfürst
Bürgermeister
Stadt Netzschkau

- Siegel -

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Netzschkau vom 27.02.2014

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche unter Beachtung des § 3 Abs.1 Nr. 4 (SächsVwKG)	5,00 EUR bis 50,00 EUR
	Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne, Haushaltspläne u.ä., für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schrift-Stücke und Pläne	
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheide und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 EUR bis 500,00 EUR
3.	Fristverlängerungen	
3.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	10% bis 25% der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 EUR
3.2.	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 EUR bis 25,00 EUR
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung, Bescheid nach Nr. 2	5,00 EUR bis 250,00 EUR
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 EUR bis 125,00 EUR
5.2.	Beglaubigungen von Zeugnissen, Fotokopien usw.	je 1. Seite 5,00 EUR Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so wird die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt.
6.	Bescheinigungen	
6.1.	Zeugnisse, Ausweise aller Art (auch Zweit- u. Mehrfachfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt), sonstige Bescheinigungen	5,00 EUR bis 50,00 EUR

6.2.	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	gebührenfrei
6.3.	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden im Durchlaufverfahren	5,00 EUR
7.	Zweitschriften (Ausfertigungen)	
	Erteilung einer Zweitschrift (Ausfertigung)	10% bis 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 EUR Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mind. 5,00 EUR
8.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1.	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2% des Wertes, mind. 5,00 EUR
8.2.	bei Sachen über 500 EUR Wert	2% von 500,00 EUR und 1% des Mehrwertes
8.3.	bei Tieren	2% des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten
9.	Schreib- und Kopierauslagen	
9.1.	Abschriften oder Abzüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen/Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	
9.1.1.	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
9.1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EUR
9.1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur	

	Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,00 EUR
9.2.	Abschriften oder Abzüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
9.2.1.	Bei einem Format bis zu DIN A4 für jede erste Seite für jede weitere Seite	 0,80 EUR 0,50 EUR
9.2.2.	Bei einem größeren Format für jede erste Seite für jede weitere Seite	 1,30 EUR 1,00 EUR
10.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
10.1.	Mahnungen gemäß § 13 SächsVwVG	5,00 EUR bis 25,00 EUR
10.2.	Pfändungen gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
10.3.	Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG i.V.m. § 327 AO	2,5-fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
10.4.	Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5,00 EUR bis 50,00 EUR
10.5.	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 EUR bis 1.000,00 EUR
10.6.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbaren Zwang gemäß §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 EUR bis 1.000,00 EUR
10.7.	Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	

10.7.1.	Bei Geldansprüchen	50 % der Gebühr nach Nr. 10.2., mind. jedoch 5,00 EUR
10.7.2.	Sonstiges	5,00 EUR bis 100,00 EUR
11.	Anordnungen für den Einzelfall	5,00 EUR bis 250,00 EUR
12.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einer besonderen Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 EUR bis 25,00 EUR
13.	Negativzeugnisse	
	a.) gesetzliches Vorkaufsrecht gem. § 24, § 25 und § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB sowie § 17 Sächs. DSchG	35,00 EUR
14.	Erteilung einer Aufgrabgenehmigung	10,00 EUR bis 50,00 EUR
15.	Erteilung einer Zustimmung gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	0,00 EUR bis 500,00 EUR
16.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß SächsStrG i.V.m. § 4 der Satzung über die Nutzung öffentlichen Verkehrsraums der Stadt Netzschkau	5,00 EUR bis 100,00 EUR
17.	Erteilung einer Einschlaggenehmigung nach § 39 SächsNatSchG	20,00 EUR bis 50,00 EUR
18.	Zuteilung einer Hausnummer	7,50 EUR
19.	schriftliche Auskünfte bezüglich Erschließung und Bebaubarkeit von Grundstücken	10,00 EUR bis 50,00 EUR
20.	schriftliche Auskünfte zu Planvorhaben aller Art	15,00 EUR bis 50,00 EUR
21.	Vermögensverwaltung	
21.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grund-Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Belastungsgenehmigungen	
	a) bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurück-tretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00 EUR
	b) für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR des Nominalbetrages	5,00 EUR

21.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
	a) bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrecht	20,00 EUR
	b) für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR des Nominalbetrages	5,00 EUR
22.	Genehmigung zur Führung des gemeindlichen Wappen und der Flagge	5,00 EUR bis 750,00 EUR